

BGer 2C 774/2017 vom 16. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_774_2017

FR: TF 2C 774/2017 du 16 octobre 2017

IT: TF 2C 774/2017 del 16 ottobre 2017

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Über die vorliegende Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG entschieden. Der Entscheid wird summarisch begründet, wobei ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers stützt sich auf den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG. Dass dieser auch nach einer Landesanswesenheit von über 15 Jahren zur Anwendung kommt (Art. 63 Abs. 2 AuG) und im Falle des Beschwerdeführers, der mit einem die Schwelle zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe ein Mehrfaches überschreitenden Freiheitsentzug von viereinhalb Jahren bestraft wurde, erfüllt ist, wird zu Recht nicht bestritten. Damit kann offenbleiben, ob vorliegend auch der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG erfüllt wäre (dazu E. 4.2 des angefochtenen Entscheids am Ende), was nicht feststeht. Streitig ist hingegen die Verhältnismässigkeit der Massnahme (Art. 96 Abs. 2 AuG, bzw. Art. 8 Ziff. 2 EMRK , soweit der Schutzbereich dieser Konventionsnorm vorliegend betroffen sein könnte).

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht stellt die für die Verhältnismässigkeit massgeblichen Grundsätze in E. 2.2 seines Entscheids zutreffend dar; es kann darauf verwiesen werden. In E. 4.1 und 4.2 wertet es die Schwere des sich aus der Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe ergebenden Verschuldens des Beschwerdeführers, welche Ausgangspunkt und Massstab der Interessenabwägung ist. Dass migrationsrechtlich von einem schweren Verschulden auszugehen ist, lässt sich angesichts der Tatumstände (s. vorstehend Sachverhaltsteil lit. A letzter Absatz) nicht beanstanden, auch nicht, dass wenigstens am Rande die früheren geringfügigeren Sanktionen berücksichtigt werden. Auch die nicht bloss unerhebliche Verschuldung wird zu Recht als gegen den Beschwerdeführer sprechend in die Interessenabwägung miteinbezogen (E. 4.3). Den öffentlichen Interessen an einem Bewilligungswiderruf stellt das Verwaltungsgericht die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einer Aufrechterhaltung seiner Bewilligung gegenüber (E. 5). Es berücksichtigt dabei die lange Landesanswesenheit von heute 27 Jahren und die berufliche Integration. In E. 5.2 befasst es sich hinreichend mit den familiären Verhältnissen des Beschwerdeführers. Keiner Ergänzung bedürfen die Erwägungen betreffend die Beziehung zu den beiden volljährigen Töchtern. Was den noch minderjährigen Sohn betrifft, kommt

das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer keine besonders enge Beziehung zu diesem pflege. Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, er sei "immer noch stark mit seinen drei in der Schweiz lebenden Kindern verbunden und in stetem persönlichen Kontakt". Er substantiiert diese Behauptung in keiner Weise und unterlässt eine gezielte Auseinandersetzung mit den plausibel das Gegenteil belegenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts. Zudem weist das Verwaltungsgericht unter dem Aspekt "Familienleben" unwidersprochen darauf hin, dass die heutige Ehefrau, welche er dort geheiratet hat, nach wie vor in Mazedonien lebt. Der vorinstanzlichen Feststellung in E. 5.3 (erster Satz), dass der Beschwerdeführer die Sprache seines Herkunftslandes spricht und ihm die sozio-kulturellen Gegebenheiten seiner Heimat vertraut sein dürften, wird nicht widersprochen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, das vom Verwaltungsgericht in E. 5.3 zusammengefasste Ergebnis seiner Interessenabwägung in Frage zu stellen und eine Verletzung schweizerischen Rechts (Art. 95 BGG) darzutun.

E. 3

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.